

Der Senat von Berlin

BauWohn- II b A21-6142/VII-74

Fernruf: bei Durchwahl 867 - 6931

intern (95) 6931

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - GSen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-74

für das Gelände zwischen Einsteinufer, Marchstraße, Guerickestraße und
Abbestraße im Bezirk Charlottenburg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-74

für das Gelände zwischen Einsteinufer, Marchstraße, Guerickestraße und
Abbestraße im Bezirk Charlottenburg

Vom 1. März 1983

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom
18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949/GVBl. S. 1250), in Ver-
bindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes
(AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-74 vom 16. März 1981 für das Gelände zwischen Einsteinufer, Marchstraße, Guerickestraße und Abbestraße im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit

Die Ausweitung der Technischen Universität Berlin entspricht der Hochschulentwicklungsplanung und ist notwendig, da aufgrund der steigenden Studentenzahlen das erforderliche Raumangebot erweitert werden muß.

Im Rahmen der Gesamtplanung besteht Raumbedarf unter anderem auch für eine weitere Mensa im nördlichen Bereich des Universitätsgeländes. Sie soll auf einem Teil des Geländes zwischen Einsteinufer, Marchstraße, Guerickestraße und Abbestraße errichtet werden.

Es handelt sich hier um das einzige in dieser Region in der vorbereitenden Bauleitplanung als Sondergebiet - Hochschule und Forschung - dargestellte Gelände, auf dem noch die Möglichkeit besteht, bauliche Anlagen zu errichten. Es befindet sich zum überwiegenden Teil im Eigentum Berlins.

Das mit dem Bebauungsplan verfolgte Planungsziel sieht die vollständige Nutzung dieses Baublocks als Sondergebiet für die Technische Universität und für Hoch- und Fachschulen (Hochschule der Künste und Fachschule für Optik und Fototechnik) vor.

Nach den städtebaulichen Zielsetzungen sollen auf dem privateigenen unbebauten Grundstück Einsteinufer 39 Ecke Marchstraße 21, auf den privateigenen und im wesentlichen mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken Einsteinufer 41 und Marchstraße 23 - 24 sowie auf den angrenzenden beziehungsweise dazwischen gelegenen berlineigen Grundstücken eine weitere Mensa für die Technische Universität Berlin mit darunter angeordneten Garagen nach dem Ergebnis eines durchgeführten beschränkten Bauwettbewerbs errichtet werden.

Das Raumprogramm sieht in dieser baulichen Anlage vor:
eine Mensa für etwa 2 500 Essen täglich,
ein Restaurant,
eine Cafeteria,
mehrere Läden und
zwei darunter gelegene Garagenebenen für etwa 320 Stellplätze.

Im Rahmen der für die Bauvorhaben innerhalb der Bereiche Mathematik, Physik und Elektrotechnik der Technischen Universität erteilten bauaufsichtlichen Genehmigungen besteht die Verpflichtung, den festgelegten Stellplatzbedarf von 789 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zuzüglich 69 zu Recht bestehender Stellplätze für das Institut für das Graphische Gewerbe auf dem unter anderem für die Errichtung der Mensa II vorgesehenen Grundstück Marchstraße 24 a Ecke Guerickestraße 19 - 20, insgesamt also 858 Stellplätze nachzuweisen. 320 dieser notwendigen Stellplätze werden im Bereich des Bebauungsplanes VII-74 nachgewiesen. Die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung ist aufgrund der Vorschriften der Bauordnung für Berlin unverzichtbar.

Das Vorhaben Mathematik ist bereits in Benutzung, das Vorhaben Physik steht vor dem Abschluß und das Vorhaben Elektrotechnik ist im Bau. Die unverzügliche Anlegung der Stellplätze ist daher aus bauaufsichtlicher Sicht und vom akuten Bedarf her dringend notwendig. Andere geeignete berlineigene oder auch private Flächen für die Herstellung von Stellplätzen oder für die Errichtung von Garagengebäuden stehen in dieser Lage nahe des Schwerpunktes des Universitätsbereiches nicht zur Verfügung.

Im Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) ist das gesamte Gelände als gemischtes Gebiet der Baustufe V/3 ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 21. Änderungsplan vom 25. März 1981 (ABl. 1982 S. 1613), stellt das gesamte Gelände als Sondergebiet - Hochschule und Forschung - mit der Baumassenzahl 6,0 und die Marchstraße als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße dar.

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war die Notwendigkeit, rechtzeitig die Rechtsgrundlage für den Erwerb der benötigten Grundstücke und für die Errichtung der geplanten Mensa mit Garagengebäude zu schaffen sowie den Bestand der Fachschule für Optik und Fototechnik und die Einrichtungen der Hochschule der Künste zu sichern und Art und Maß der Nutzung festzusetzen.

Der Bebauungsplan dient einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, arrondiert die der Hochschule und Forschung dienenden Flächen um den

Ernst-Reuter-Platz und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung. Er berücksichtigt mit Vorrang Belange des Bildungswesens sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Unzumutbare Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich aus der Bebauung und Nutzung des Sondergebiets - Hochschule und Forschung - nicht. Die vorhandenen, dem allgemeinen Wohngebiet an der Abbestraße benachbarten und mit ihm verträglichen baulichen Anlagen und Einrichtungen der Fachschule für Optik und Fototechnik und der Hochschule der Künste bleiben durch die Bebauungsplanfestsetzungen unberührt. Die Bebauungsplanfestsetzung hat mithin für die Anwohner - bezogen auf diese Nutzungen - keine nachteiligen Folgen.

Bei Errichtung des Parkhauses werden sich die Verkehrsbelastungen im Bereich des Einsteinufers und der Guerickestraße auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes nur in einem für das angrenzende Wohngebiet zumutbaren Umfang verstärken.

II. Verfahren

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 unter Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Bürger fand in der Zeit vom 6. August bis einschließlich 6. September 1979 statt. Auswirkungen für den Bebauungsplan ergaben sich nicht.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die entsprechenden Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 17. September 1981 zugestimmt. Gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 21. Dezember 1981 bis zum 1. Februar 1982 öffentlich ausgelegen.

Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan wurden vorgebracht:

1. von Herrn P. und
2. vom Eigentümer des Grundstücks Einsteinufer 41 und Miteigentümer des Grundstücks Einsteinufer 39 Ecke Marchstraße 21.

Die Bedenken und Anregungen zu 1. richten sich gegen eine befürchtete bauliche "Monokultur". Es wird vorgeschlagen, hier nicht nur Bauten für die Technische Universität anzusiedeln, sondern auch Wohnhäuser mit Läden und Kneipen zuzulassen beziehungsweise die bestehenden Wohngebäude mit der vorhandenen Gaststätte zu erhalten und instandzusetzen.

Die Bedenken zu 2. richten sich generell gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke des Grundstückseigentümers für Zwecke der Technischen Universität. Im einzelnen wird hierzu ausgeführt:

Das Gelände gehöre zu einem gemischten Gebiet, nicht zu einem Sondergebiet. Die Notwendigkeit zum Bau einer zweiten Mensa für die Technische Universität bestehe nicht. Angesichts sinkender Einwohnerzahlen Berlins seien steigende Studentenzahlen, die eine Ausweitung der Universitätsbauten erforderlich machten, unrealistisch. Für das geplante Bauvorhaben stünden keine öffentlichen Mittel zur Verfügung. Für Gaststätten und Läden gäbe es ohnehin keinen Bedarf. Die Auslastung der Fachschule für Optik sei rückläufig. Eine Erweiterung des Universitätsbereiches sei mithin nicht erforderlich. Eingriffe in das durch das Grundgesetz geschützte Eigentum erübrigten sich damit.

Die Bedenken und Anregungen konnten keine Berücksichtigung finden.

Ziel der Bauleitplanung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind neben anderen Belangen auch die Belange des Bildungswesens zu berücksichtigen.

In der Abwägung der unterschiedlichen Interessen und Belange mußte im vorliegenden Fall den Belangen des Bildungswesens gegenüber den Interessen der Einsprechenden der Vorrang eingeräumt werden. Mehr als 80 % der Flächen des Blockes werden bereits von der Fachschule für Optik und Fototechnik und der Hochschule der Künste genutzt. Die weitere Inanspruchnahme des Blockes für Zwecke der Technischen Universität ist - wie bereits ausgeführt - vordringlich für die Herstellung eines großen Teils der notwendigen Stellplätze unumgänglich, die für

die genannten, in der Nähe des Bebauungsplanbereichs gelegenen Institute nachzuweisen sind. Auf die in Verbindung damit beabsichtigten sonstigen Baumaßnahmen auf den noch nicht zweckentsprechend genutzten Flächen des für die Technische Universität so bedeutsamen Standortes kann nicht verzichtet werden. Auch wenn die finanziellen Möglichkeiten zur Zeit nur langfristige Planungen zulassen, muß unter Hinweis auf die Ausführungen im vorletzten Absatz zu II. Verfahren dennoch an dem Ausbauziel für die Technische Universität festgehalten und zugleich auch berücksichtigt werden, daß in absehbarer Zeit Ersatzflächen für Bereiche der Technischen Universität zur Verfügung stehen müssen. An der Inanspruchnahme der Grundstücke muß daher allein schon aus den genannten bauordnungsrechtlichen Gründen selbst dann festgehalten werden, wenn für die unbestritten notwendige weitere Mensa vorerst keine Finanzierungsmöglichkeit besteht. Der Umstand, daß zur Zeit noch keine Mittel für diese Maßnahmen bereitgestellt werden können, weil diese für noch vordringlichere Universitätsbaumaßnahmen im Bundesgebiet verwandt werden müssen, kann der Festsetzung des Bebauungsplanes zur Sicherung des Standortes für den genannten Zweck nicht entgegenstehen. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, notwendige Standorte rechtzeitig zu sichern und damit Fehlentwicklungen auszuschließen.

Die vorhandene Wohnnutzung ist mit der städtebaulichen Zielsetzung nicht vereinbar. Die geplante Inanspruchnahme des Areals für Zwecke der Technischen Universität sowie für Hoch-Fachschulen war für den Grundstückseigentümer vorhersehbar; er ist beim Erwerb der Grundstücke in den Jahren 1978 und 1979 auf diese Zielsetzung hingewiesen worden. Ein Erwerb der Grundstücke durch Berlin konnte wegen überhöhter Kaufpreisforderungen nicht in Frage kommen.

Zutreffend ist, daß die Grundstücke nach dem bisher geltenden Baurecht - Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - als gemischtes Gebiet der Baustufe V/3 ausgewiesen waren. Der Flächennutzungsplan, aus dem der Bebauungsplan zu entwickeln ist, stellt das gesamte Areal jedoch mit seiner 8. Änderung vom 31. Januar 1977 (ABl. 1981 S. 906) als Sondergebiet - Hochschule und Forschung - dar. In seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1965 war das Gesamtareal mit Rücksicht auf die dort bereits vorhandene Fachschule für Optik und Fototechnik und die gleichfalls vorhandene Meisterschule für Graphik und Kunstgewerbe und wegen der damaligen Ver-

waltungszuständigkeiten als Gemeinbedarfsfläche "Schule" dargestellt. An der Zielsetzung, das Gelände insgesamt für Bildungszwecke zu nutzen, hat sich seit dieser Zeit nichts geändert.

Durch die Integration eines Restaurants und der Läden in das Bauprogramm soll versucht werden, die Monofunktion Hochschulnutzung des geplanten Bauvorhabens zu mildern und für einen erweiterten Bevölkerungskreis zu erschließen sowie für die Nachbarschaft zu öffnen.

Da der Flächennutzungsplan aber noch keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfaltet und die in Rede stehenden Grundstücke - wie dargelegt - erst vor wenigen Jahren in das Eigentum beziehungsweise Teileigentum des Einsprechenden übergangen, kann er Nachteile aus einer zwanzigjährigen Dispositionsbeschränkung nicht geltend machen, sondern erst von der Entscheidung nach § 15 des Bundesbaugesetzes an.

Für die Grundstücke Einsteinufer 39/41 Ecke Marchstraße 21 wurde ein Antrag auf Vorbescheid vom 9. Juni 1980 für die Errichtung eines fünfgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses gestellt. Eine Genehmigung dieses Antrages hätte dem seinerzeit erst in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan entgegengestanden.

Daher mußte die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid gemäß § 15 des Bundesbaugesetzes zurückgestellt werden. Zur Sicherung der Planung wurde durch Verordnung vom 10. März 1981 (GVBl. S. 479) die Veränderungssperre VII-74/8 erlassen; sie wurde durch Verordnung vom 19. Februar 1982 (GVBl. S. 504) bis zum 10. März 1983 verlängert. Sie ist mit der Festsetzung des Bebauungsplanes außer Kraft getreten. Nach § 18 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes muß ein Grundstückseigentümer eine Veränderungssperre, die nicht länger als vier Jahre währt, selbst bei entstandenen Vermögensnachteilen entschädigungslos hinnehmen.

Der Vorwurf falscher Planung und ungeordneter städtebaulicher Entwicklung ist mithin unbegründet. Im Gegenteil, mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wäre es unvereinbar, die verstreut vorhandenen Wohngebäude mit ihren zum Teil unzureichenden Abstand- und Freiflächen auf Dauer zu erhalten. Dies gilt auch, wenn berücksichtigt wird, daß Eigentum und Wohnung besonders geschützt und die Mieten möglicherweise niedrig sind.

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört es auch, gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen. Dieses Ziel würde mit der Erhaltung der vorhandenen Wohngebäude nicht zu verwirklichen sein. Im übrigen müßten für eine ordnungsgemäße Instandsetzung der Baulichkeiten erhebliche Mittel aufgewendet werden, was sicher nicht ohne Konsequenzen für den derzeitigen Mietpreis bliebe.

Entsprechend den Angaben in den statistischen Jahrbüchern der Jahre 1975 und 1980 lagen die Einwohnerzahlen von Berlin im Jahre 1975 bei 2 004 300 und 1979 bei 1 905 000. Die Studentenzahlen an den Hochschulen in Berlin stiegen vom Wintersemester 1975 mit 65 212 zum Wintersemester 1980 auf 72 638.

Das Angebot der Studienplätze wird entsprechend der Kulturhoheit der Länder im Rahmen der Kultusministerkonferenz mit der Bundesregierung bedarfs- und zukunftsorientiert abgestimmt. Die Ausweitung der Technischen Universität Berlin entspricht der Hochschulentwicklungsplanung und ist notwendig, da aufgrund der steigenden Studentenzahlen der damit verbundene Raumbedarf erweitert werden muß. Die Vorgaben der vorgenannten Bund-Länder-Kommission werden unter anderem in den Rahmenplänen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz beschlossen und für das Land Berlin vom Senat von Berlin in entsprechender Bau- sowie in der lang- und mittelfristigen Finanzplanung abgestimmt und verabschiedet. Ergebnisse für Berlin waren unter anderem die Neubauten der Technischen Universität Berlin für die Fakultäten Elektrotechnik, Mathematik und Physik. Für die Fachschule für Optik und Fototechnik soll das Angebot von Studienplätzen für Berlin im bestehenden Umfang beibehalten bleiben.

Nach Wichtung und Wertung der Bedenken und Anregungen und Abwägung der privaten Interessen an einer Erhaltung der Wohngebäude und der öffentlichen Belange an der Nutzung des Geländes für Zwecke der Technischen Universität konnten die vorgebrachten Bedenken und Anregungen keine Berücksichtigung finden. Der Umstand, daß die Neubaumaßnahme nicht kurzfristig durchgeführt wird, hilft die sich ergebenden Härten für die später umzusetzenden Mieter zu mildern.

III. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan VII-74 setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im einzelnen unter anderem fest

1. den Block zwischen Einsteinufer, Marchstraße, Guerickestraße und Abbestraße als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Technische Universität, Hoch- und Fachschulen -
 - a) bei flächenmäßiger Ausweisung und geschlossener Bauweise die überbaubare Grundstücksfläche für eine bauliche Nutzung mit sechs zulässigen Vollgeschossen im Rahmen der Grundflächenzahl 0,7 und der Baumassenzahl 6,0,
 - b) eine etwa 2 700 m² große nicht überbaubare Fläche an der Guerickestraße mit Bindungen für Bepflanzungen;
2. Straßenverkehrsflächen für Teilabschnitte des Einsteinufers, der Marchstraße, der Guerickestraße und der Abbestraße;
3. durch Nebenzeichnungen das Überkragen von Bauteilen oberhalb des ersten Vollgeschosses und eine Begrenzung des zulässigen Garagensgeschosses im Untergeschoß.

In den Planergänzungsbestimmungen wurden darüber hinaus unter anderem folgende Regelungen getroffen:

- a) Das Sondergebiet dient der Ausbildung, Lehre und Forschung. Zulässig sind Anlagen für Ausbildungs-, Lehr- und Forschungszwecke, Hörsaal- und Institutsgebäude, Mensen, Lagergebäude, Werkstätten und Garagen.

Ausnahmsweise können Läden und Gaststätten für den Bedarf dieser Einrichtungen sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zugelassen werden.

Im Einzelfall können Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Baumassenzahl nicht überschritten wird.

Von den Anlagen im Sondergebiet dürfen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart des Sondergebietes im Sondergebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

- b) Die nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.

Die der Planung entsprechenden Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen wurden unter Aufhebung der bestehenden und zum Teil gegenstandslos gewordenen, teils auf Allerhöchste Cabinets-Ordre (ACO) erlassenen und teils förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien festgesetzt.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949/GVBl. S. 1250), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763, GVBl. S. 2083);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470)

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

1. Grunderwerb

Die Grunderwerbskosten werden auf etwa 1,3 Millionen DM geschätzt.

2. Baukosten

Die Gesamtkosten für die Freimachung des Geländes und den Bau einer Mensa, kombiniert mit einem Garagengebäude, werden auf etwa 45 Mio DM geschätzt.

Die Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Umwelt:

Siehe Ausführungen zu A. - I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit -.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

R a s t e m b o r s k i

.....
Reg.Bürgermeister

.....
Senator für Bau- und Wohnungswesen